

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

4.6.1943 (No. 22) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 22

Karlsruhe, den 4. Juni 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 26. 5. 43, Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges. S. 457.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 25. 5. 43, Konzessionsabgaben für Versorgungsbetriebe. S. 461.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RFffuChdDtPol. im RMDl. 12. 5. 43, Reichsmeldeordnung. S. 463. — RdErl. 1. 6. 43, Berufskartei für Pol.Reservisten. S. 467. — RdErl. 31. 5. 43, Offiziersnachwuchs. S. 467. — RdErl. 31. 5. 43, Veterinärdienstliche Buchführung und Berichterstattung im LS-Vet.-Dienst. S. 468.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 27. 5. 43, Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei der Verwaltung größerer Wohnungen. S. 467.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 25. 5. 43, Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes). S. 469. — RdErl. 2. 6. 43, Bekämpfung der Bienenseuchen. S. 471.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 21. 5. 43, Reichszuschüsse für Kleinrentner, hier Abrechnung und Bereitstellung von Betriebsmitteln. S. 471. — RdErl. 27. 5. 43, Rundfunkgebührenbefreiungen. S. 471. — RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 20. 5. 43, Kosten der öffentlichen Erziehung, insbesondere Kleidergeld. S. 472.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges.

RdErl. d. RMDl. v. 3. 5. 1943 — II a 89 IV/43-6175.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) wird zur Durchführung der VO. über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges v. 23. 9. 1942 (RGBl. I S. 563) im Benehmen mit den übrigen Reichsministern bestimmt:

Zu § 1:

1. Als Anstellung auf Lebenszeit ist auch die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit, als Beförderung auch die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung zu behandeln.

2. „Tag der Vollziehung“ ist der Tag, unter dem die Ernennungsurkunde ausgefertigt ist. In der Regel ist dies der Tag, an dem die Urkunde tatsächlich vollzogen worden ist. Hiervon sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Rückdatierung: Wird die Urkunde nicht am gleichen Tage vollzogen, an dem die Ernennung verfügt wird, so darf die Urkunde längstens auf den Tag zurückdatiert werden, an dem der Entwurf der Ernennungsverfügung unterzeichnet worden ist.
- b) Datierung auf einen späteren Zeitpunkt: Soll die Ernennung aus besonderen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. an einem Gedenk- oder Feiertag der Nation, wirksam werden,

so darf die Urkunde auf diesen Tag datiert werden. Sofern die Ernennung mit der Einweisung in eine Planstelle verbunden ist (vgl. die folgende Nr. 3), muß zuvor festgestellt werden, daß an dem Tage, unter dem die Urkunde vollzogen wird, eine Planstelle frei und besetzbar ist.

3. Von der Ernennung zu unterscheiden ist die Einweisung des Ernannten in eine Planstelle (Amtsstelle). Für diese gelten die allgemeinen Vorschriften. Grundsätzlich soll sie zu demselben Zeitpunkt erfolgen, an dem die Ernennung wirksam wird.

- a) Die rückwirkende Verleihung einer Stelle ist im Rahmen der Kannvorschrift der Nr. 11 BV.<sup>1)</sup> zulässig. Hiernach kann die freie Stelle mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten verliehen werden; für die Berechnung dieses Zeitraums ist der Tag der Vollziehung der Ernennungsurkunde (vgl. die vorstehende Nr. 2) maßgebend. Die Voraussetzung des Abs. 1 der Nr. 11 BV. gilt bei Beamten, die im Kriegswehrdienst (im Sinne der Nr. 2 des Erl. des RFM. v. 5. 12. 1942, RBB. S. 236<sup>2)</sup>) oder im sonstigen Einsatz stehen, als erfüllt, wenn festgestellt wird, daß der Beamte ohne den Kriegswehrdienst oder den sonstigen Einsatz die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen haben würde. Im übrigen ist von der Kannvorschrift der Nr. 11 Abs. 1 nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, wenn es unter den besonderen Umständen eines Falles — z. B. weil sich

das Ernennungsverfahren ungewöhnlich lange hingezogen hat — gerechtfertigt erscheint. Das ist grundsätzlich nicht der Fall bei Ernennungen, die außer der Reihe vorgenommen werden.

- b) Nach § 1 der VO. wird die Ernennung stets mit dem Tage der Vollziehung der Urkunde, also nicht erst in einem späteren Zeitpunkt (z. B. mit Aushändigung der Urkunde) wirksam. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann auch die damit verbundene Verleihung einer Stelle nicht auf einen späteren Zeitpunkt verfügt werden.

4. Die Ernennungsurkunde ist in der Regel dem Beamten persönlich auszuhändigen. Ist das nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden, so ist die Tatsache der Ernennung, d. h. der Vollziehung der Urkunde, dem Ernannten selbst mitzuteilen und die Urkunde bei der Beschäftigungsbehörde aufzubewahren, bis der Beamte sie abholt oder mitteilt, an wen sie gesandt oder ausgehändigt werden soll. Die Einweisungsverfügung (vgl. Nr. 3) ist, wenn die Ernennungsurkunde dem Beamten nicht persönlich ausgehändigt wird, mit der Mitteilung gemäß Satz 2 zu verbinden.

5. War der Ernannte im Zeitpunkt der Vollziehung der Ernennungsurkunde bereits gefallen, gestorben oder vermißt, ohne daß die Ernennungsbehörde davon Kenntnis hatte, so gilt die Ernennung als nach § 2 bewirkt. Eine neue Ernennungsurkunde nach dem für nachträgliche Ernennungen vorgeschriebenen Muster (vgl. unten Nr. 1 zu § 2 Abs. 2) ist jedoch nicht auszufertigen. Die mit dem neuen Amt verbundenen Dienstbezüge sind in diesen Fällen vom ersten Tage des Monats ab zu zahlen, in dem der Ernannte gefallen, gestorben oder vermißt ist. War bereits die Einweisung in eine Planstelle mit Rückwirkung über diesen Zeitpunkt hinaus (vgl. oben Nr. 3 unter a) ausgesprochen worden und eine amtliche Mitteilung hierüber den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zugegangen, so bewendet es dabei.

Zu § 2 allgemein:

Wegen des Begriffs der Ernennung im Sinne des § 2 vgl. § 1 der VO. und Nr. 1 „Zu § 1“ dieses RdErl.

Zu § 2 Abs. 1:

1. Zweck der Vorschriften ist es, die Hinterbliebenen des Beamten vor Härten zu bewahren. Hierbei ist in erster Linie an die Fälle des Soldatentodes gedacht. § 2 gilt aber für alle während des Krieges eintretenden Todesfälle, auch soweit sie nicht auf kriegsbedingten Ursachen beruhen. Es handelt sich jedoch um eine ausgesprochene Kriegsmaßnahme, von der nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht werden darf. Ein Rechtsanspruch darauf besteht in keinem Falle.

2. Jede Ernennung nach § 2 setzt voraus, daß die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; insbesondere können Nichtbeamte nur beim Vorliegen dieser Voraussetzungen noch nach ihrem Tode in das Beamtenverhältnis berufen werden. Zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, gehören auch die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893). Anwärter, die infolge ihrer Heranziehung zum Kriegswahrdienst ihren Vorbereitungsdienst nicht antreten oder nicht beenden konnten, können gemäß Abschn. I des RdErl. v. 22. 12. 1942 (MBliV. S. 2359)<sup>2)</sup> auf Grund des § 2

der VO. nachträglich zum a. pl. Beamten ernannt werden, wenn im Zeitpunkt ihres Todes oder Vermißtseins ihre regelmäßige Vorbereitungszeit abgelaufen war. War dies der Fall, so gilt die Ernennung zum a. pl. Beamten als „eingeleitet“.

3. Eine Anhörung der Parteidienststellen bei nachträglichen Ernennungen und Beförderungen von Beamten ist nur dann erforderlich, wenn eine vor dem Tode oder dem Vermißtsein des Beamten eingeleitete Ernennung (Beförderung) lediglich wegen des Widerspruchs dieser Stellen nicht durchgeführt werden konnte. In allen übrigen Fällen des § 2 verzichtet der Leiter der Partei-Kanzlei auf eine Anhörung der Parteidienststellen.

4. „Vorschlagberechtigt“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. a sind nicht nur die dem Führer gegenüber vorschlagberechtigten Stellen, sondern auch jeder Behörden- (Dienststellen-) Leiter für seinen Geschäftsbereich.

5. (1) Als „eingeleitet“ ist eine Ernennung insbesondere dann anzusehen, wenn die Ernennungsbehörde oder die vorschlagberechtigte Dienststelle Maßnahmen eingeleitet hat, die nach den für die Ernennung maßgebenden Vorschriften erforderlich sind (z. B. Anhörung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.). Es genügt auch, wenn die Ernennungsbehörde oder vorschlagberechtigte Behörde, bevor sie von dem Tode oder Vermißtsein Kenntnis hatte, zum Zwecke der Einleitung der Ernennung die erforderlichen Personalunterlagen von der Beschäftigungsbehörde eingefordert oder wenn eine vorschlagberechtigte Dienststelle den Vorschlag abgesandt hat.

(2) Die Ernennung gilt ferner als eingeleitet, wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, aber noch nicht zum (außerplanmäßigen oder planmäßigen) Beamten ernannt worden ist, weil er z. B. den vorgeschriebenen Probendienst noch nicht abgeleistet hat, zwischen dem Bestehen der Prüfung und der Ernennung gefallen, gestorben oder vermißt ist.

6. Vor jeder Ernennung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a muß bei der Ernennungsbehörde (in den dem Führer vorbehaltenen Fällen bei der vorschlagberechtigten Behörde) der *a k t e n m ä ß i g e* Nachweis geführt sein, daß der Wille einer am Ernennungsverfahren beteiligten Stelle bereits vor der Kenntnis von dem Tode oder Vermißtsein darauf gerichtet war, die Ernennung durchzuführen, und daß entsprechende Maßnahmen eingeleitet waren. Voraussetzung ist ferner, daß nach der Gesamtlage der Ernennungs- (Beförderungs-) Verhältnisse in der Verwaltung, der der Verstorbene (Vermißte) angehört hat, bei Vornahme der Einleitungsmaßnahmen eine Ernennung (Beförderung) überhaupt in Betracht kommen konnte und normalerweise durchgeführt worden wäre.

7. Ob die Voraussetzungen für eine Ernennung (Beförderung) nach § 2 Abs. 1 Buchst. b erfüllt sind, entscheidet der Oberbefehlshaber des betreffenden Wehrmachtteils.

8. § 2 Abs. 1 Buchst. c will solche Fälle erfassen, in denen die Einleitung der Ernennung (Buchstabe a) aus Gründen verzögert worden ist, die nicht in der Person des zu Ernennenden gelegen haben. Diese Vorschrift wird daher nur in ganz außergewöhnlichen Fällen angewendet werden können, wenn fest-

steht, daß die Ernennung ohne das Dazwischentreten von Gründen, die mit der Person des zu Ernennenden nichts zu tun haben (z. B. zeitweiliges Abhandenkommen von Personalakten), unzweifelhaft eingeleitet worden wäre. Beim Fehlen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Voraussetzungen, z. B. der Prüfung (§ 26 DBG.; §§ 23, 30, 36 RVL.<sup>3)</sup>) ist eine Ernennung mit Hilfe des § 2 Abs. 1 Buchst. c der VO. auch dann nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen aus Gründen nicht erfüllt sind, die nicht in der Person des Beamten gelegen haben. Eine nachträgliche Ernennung ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung ist unter den Voraussetzungen des Abschn. I des RdErl. v. 22. 12. 1942 (MBliV. S. 2359)<sup>5)</sup> möglich; sie ist dann aber auf Grund des § 2 Abs. 1 Buchst. a der VO. vorzunehmen (vgl. oben Nr. 2).

9. Ist die Vollziehung der Ernennungsurkunde dem Führer vorbehalten, so ist von der vorschlagberechtigten Obersten Reichsbehörde bei Vorlage des Vorschlags an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers auf der ersten Seite des Musters D 33 über der Unterschriftzeile in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a festzustellen, daß der aktenmäßige Nachweis für die zeitgerechte Einleitung des Ernennungsverfahrens (vgl. oben Nr. 6) erbracht ist. In der gleichen Weise ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b zu vermerken, daß der Oberbefehlshaber des zuständigen Wehrmachtteils gehört worden ist (vgl. oben Nr. 7). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. c sind die besonderen Gründe für die Anwendung dieser Vorschrift (vgl. oben Nr. 8) anzugeben.

Zu § 2 Abs. 2:

1. Wegen des Wortlauts der Ernennungsurkunden vgl. die Anordnung v. 1. 3. 1943 (RGBl. I S. 120) und ihre Berichtigung v. 22. 3. 1943 (RGBl. I S. 152). Vordrucke für die Urkunden können von der Reichsdruckerei bezogen werden.

2. Die Ernennungsurkunden sind grundsätzlich der Witwe oder einem sonstigen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen des Ernannenen zu übersenden. Sind solche Personen nicht festzustellen, so sind die Ur-

kunden zu den Personalakten des Verstorbenen (Vermißten) zu nehmen.

3. Eine besoldungsmäßige Rückwirkung der Ernennung über den im § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 der VO. bestimmten Zeitpunkt hinaus kommt, abgesehen von den Fällen der Nr. 5 Satz 4 „Zu § 1“ dieses RdErl., nicht in Frage.

4. Bei Berechnung der „mit dem neuen Amt verbundenen Dienstbezüge“, d. h. für die Zeit bis zum Beginn der Versorgungsbezüge, ist der für den letzten dienstlichen Wohnort des Ernannenen zuständige Wohnungsgeldzuschuß (und gegebenenfalls örtliche Sonderzuschlag) zugrunde zu legen.

Zu § 3 Abs. 3:

Als Mehrausgaben kommen Vermißtenbezüge oder erhöhte Vermißtenbezüge, Bezüge oder erhöhte Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld oder erhöhtes Sterbegeld sowie Hinterbliebenenversorgung oder erhöhte Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Nachzahlungen infolge einer Erhöhung der Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Dritten Ges. zur Änderung des DBG. v. 21. 10. 1941 (RGBl. I S. 646) dürfen nach Art. II dieses Ges. nur für die Zeit vom 1. 7. 1941 ab<sup>4)</sup> geleistet werden.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Ernennungen, die seit dem Erscheinen der VO. v. 23. 9. 1942 vorgenommen worden sind, bleiben grundsätzlich unberührt. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Ernennungen auf Grund des § 2, bei denen Urkunden mit einem anderen als dem in meiner Anordnung v. 1. 3. 1943 (RGBl. I S. 120) in der Fassung der Berichtigung v. 22. 3. 1943 (RGBl. I S. 152) vorgeschriebenen Wortlaut verwendet worden sind.

— MBliV. S. 753.

— RdErl. d. Mdl. v. 26. 5. 1943 Nr. 34965 Norm. XXVII<sup>6)</sup>, VI<sup>2</sup>.

— BaVBl. S. 457.

<sup>1)</sup> Vgl. RBB. 1940 S. 139.

<sup>2)</sup> Vgl. RdErl. v. 25. 1. 1943 (MBliV. S. 135, BaVBl. S. 147).

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 371.

<sup>4)</sup> Wegen der kreiskommunalen Bezüge der Landräte vgl. § 2 Satz 2 der VO. v. 10. 3. 1942 (RGBl. I S. 106).

<sup>5)</sup> Vgl. BaVBl. 1943 S. 29.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Konzessionsabgaben für Versorgungsbetriebe.

RdErl. d. Mdl. v. 25. 5. 1943 Nr. 34841 Norm. VI<sup>3</sup>.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat nunmehr die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabeanordnung (A/KAE) und die Durchführungsbestimmungen hierzu (D/KAE) vom 27. Februar 1943 in seinem Mitteilungsblatt Teil I Nr. 14 S. 226 veröffentlicht. Die A/KAE ist außerdem im Deutschen Reichsanzeiger vom 31. 3. 1943 Nr. 75 erschienen.

Die genannten Bestimmungen sind auch als Richtlinien für die Reichsfinanzbehörden bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer von dem Reichsminister der Finanzen anerkannt.

Bei der Ausarbeitung dieser eingehenden Bestimmungen sind die Berichte, die auf Grund meines RdErl. an die Landräte vom 10. 4. 1941 Nr. 34371 (nicht ver-

öffentlicht) vorgelegt und an den Herrn Reichsminister des Innern weitergeleitet wurden, mitberücksichtigt worden. Der Reichsminister des Innern hat daher die Erwartung ausgesprochen, daß die meisten Zweifelsfragen geklärt sind. Im übrigen verweist er auf § 18 A/KAE. Einzelentscheidungen auf Grund der genannten Berichte sind nicht zu erwarten. Es muß vielmehr den Beteiligten zunächst überlassen bleiben, eine gütliche Verständigung auf Grund der A/KAE und D/KAE herbeizuführen. Sollten sich trotzdem wichtige, sofort zu klärende Zweifelsfragen ergeben, so ist erneut zu berichten.

Weitere Bestimmungen über die Konzessionsabgaben der Verkehrsbetriebe (KAV) werden demnächst folgen.

An die Konzessionsabgaben erhebenden Gemeinden (GV.).

— BaVBl. S. 461.

# Polizeiverwaltung.

## Aufgaben der Polizei, Reichsmeldeordnung.

RdErl. d. RFuChdDtPol, im RMdl. v. 12. 5. 1943  
— O-VuR R III 3066/43.

(1) Bis auf weiteres können Einzelpersonen an Stelle der bisherigen An- und Abmeldescheine (a und c) die als Anl. 1 und 2 abgedruckten verkleinerten Melde-

scheinvordrucke (a<sup>1</sup> und c<sup>1</sup>) bei ihren polizeilichen An- und Abmeldungen benutzen. Die Vordr. a<sup>1</sup> und c<sup>1</sup> erhalten die Bezeichnung R. Pol. Nr. 128 E und 130 E.

(2) Auf der Rückseite aller Vordrucke für An- und Abmeldung — mit der Überschrift „Auszug aus der Reichsmeldeordnung v. 6. 1. 1938“<sup>1)</sup> — fällt der letzte Absatz „Bei kurzfristig dienenden Militärpersonen

(Fortsetzung auf Seite 465)

### Anlage 1.

<p style="text-align: center;">(Vordersite)</p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung</b> bei der polizeilichen Meldebehörde</p> <p>Am ..... 19..... ist</p> <p style="text-align: right;">Tagesstempel der Meldebehörde</p> <p style="text-align: right;">Straße Nr. .... Platz .....</p> <p style="text-align: center;">(Wohnung)</p> <p>zugezogen nach ..... als Mieter — Untermieter — Schlafstelle — Dienst — Besuch — bei ..... (Ort) (Kreis)</p> <p>Letzte Wohnung / ..... (Ort und Kreis; falls Ausland auch Staat)<sup>1)</sup> Platz ..... als Mieter bei ..... Untermieter ..... vom Reichsarbeitsdienst vom Wehrdienst.</p> <p>Vornamen: ..... (sämtlicher; Rufname unterstreichen)</p> <p>Familienname: ..... (bei Frauen auch Geburtenname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)</p> <p>Familienstand: (ledig — verfl. — verw. — gesch.) Beruf: ..... (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)</p> <p>Geburtsort: ..... Geburtsjahr: ..... Geburtsmonat: ..... Geburtsort: ..... Kreis: ..... Staat: ..... (wenn Ausland)</p> <p>Staatsangehörigkeit<sup>2)</sup>: ..... Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses: ..... (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos)</p> <p>Wohnort und Wohnung bei der letzten Personenaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober: ..... (Kreis) (Straße, Hausnummer)</p> <p>Wehrdienstverhältnis: ..... (z. B. Ersatzreserve I usw.) Bei Zuzug von außerhalb: ..... a) Haben Sie schon früher in der hiesigen Gemeinde gewohnt? ..... b) Für den Fall, daß die oben angegebene letzte Wohnung daneben bei- behalten wird, Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes in der hiesigen Gemeinde? .....</p> <p>Wehrnummer: ..... (Kreis) Zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle<sup>3)</sup>: .....</p>	<p>Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, Schifffahrt oder Reichsarbeits- und Wehrdienst, Angabe, wann und wo Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet waren: .....</p> <p style="text-align: center;">(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Für Ausländer und Staatenlose</td> <td style="width: 33%;">Für Angehörige des zivilen Luftschutzes</td> <td style="width: 33%;">Für Kraftfahrzeugbesitzer</td> </tr> <tr> <td>a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz): .....</td> <td>Welche Verwendung haben Sie?</td> <td>Ich bin Besitzer des/der</td> </tr> <tr> <td>b) Nummer des Ausweises: .....</td> <td>1. Sicherheits- und Hilfsdienst: .....</td> <td>Lastkraftwagens Nr. ....</td> </tr> <tr> <td>c) Ausstellende Behörde: .....</td> <td>2. Werkluftschutz: .....</td> <td>Personenkraftwagens Nr. ....</td> </tr> <tr> <td>d) Datum der Ausstellung: .....</td> <td>3. Erweiterter Selbstschutz: .....</td> <td>Krafttrades Nr. ....</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4. Selbstschutz: .....</td> <td>Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5. Luftschutzwarndienst: .....</td> <td>Anmeldung der Wohnungsveränderung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.</td> </tr> </table> <p style="font-size: small;"> <sup>1)</sup> Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Antriebsort oder ein Ortsteil.  <sup>2)</sup> Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit: sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.  <sup>3)</sup> Von außerhalb zuziehende Wehrpflichtige müssen der Meldebehörde bei Abgabe der Anmeldung ihre Wehrpässe oder die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise vorlegen.         </p>	Für Ausländer und Staatenlose	Für Angehörige des zivilen Luftschutzes	Für Kraftfahrzeugbesitzer	a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz): .....	Welche Verwendung haben Sie?	Ich bin Besitzer des/der	b) Nummer des Ausweises: .....	1. Sicherheits- und Hilfsdienst: .....	Lastkraftwagens Nr. ....	c) Ausstellende Behörde: .....	2. Werkluftschutz: .....	Personenkraftwagens Nr. ....	d) Datum der Ausstellung: .....	3. Erweiterter Selbstschutz: .....	Krafttrades Nr. ....		4. Selbstschutz: .....	Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur		5. Luftschutzwarndienst: .....	Anmeldung der Wohnungsveränderung			bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.
Für Ausländer und Staatenlose	Für Angehörige des zivilen Luftschutzes	Für Kraftfahrzeugbesitzer																							
a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz): .....	Welche Verwendung haben Sie?	Ich bin Besitzer des/der																							
b) Nummer des Ausweises: .....	1. Sicherheits- und Hilfsdienst: .....	Lastkraftwagens Nr. ....																							
c) Ausstellende Behörde: .....	2. Werkluftschutz: .....	Personenkraftwagens Nr. ....																							
d) Datum der Ausstellung: .....	3. Erweiterter Selbstschutz: .....	Krafttrades Nr. ....																							
	4. Selbstschutz: .....	Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur																							
	5. Luftschutzwarndienst: .....	Anmeldung der Wohnungsveränderung																							
		bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.																							

(Rückseite)

(Wie bisher, jedoch ist Abs. 2 des RdErl. v. 12. 5. 1943, MBliV. S. 814, zu beachten.)

DIN A 5 148 x 210 mm. Vordruck a<sup>1</sup> (weiß). R. Pol. Nr. 128 E für Einzelpersonen.

Anlage 2.

(Vorderside)

**Abmeldung**

bei der polizeilichen Meldebehörde

Für amtliche Vermerke Tagesstempel der Meldebehörde

nach Am ..... 19..... verzieht

(Ort)<sup>1)</sup> (Kreis; falls Ausland auch Staat)

Straße Nr. .... oder zum Reichsarbeitsdienst  
Platz ..... zum Wehrdienst

Letzte Wohnung ..... (Kreis)

Straße Nr. .... als Mieter bei  
Platz ..... Untermieter

Vornamen: ..... (sämtliche; Rufname unterstreichen)

Familienname: .....  
(bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)

Familienstand: (ledig — verh. — verw. — gesch.); Beruf: .....  
(genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)

Geburtsort: ..... Kreis: ..... Staat: ..... (wenn Ausland)

Geburstag: ..... Monat: ..... Jahr: ..... Geburtsort: ..... Wehrdienstverhältnis: .....  
(ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos) (z. B. Ersatzreserve I usw.)

Staatsangehörigkeit<sup>2)</sup>: ..... Wehrnummer: .....  
Zuletzt zuständige Wehersatzdienststelle: .....

<p><b>Für Kraftfahrzeugbesitzer</b></p> <p>Ich bin Besitzer des/der</p> <p>Lastkraftwagens Nr. ....</p> <p>Personenkraftwagens Nr. ....</p> <p>Kraftrades Nr. ....</p> <p>Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.</p>	<p><b>Für Angehörige des zivilen Luftschutzes</b></p> <p>Welche Verwendung haben Sie?</p> <p>1. Sicherheits- und Hilfsdienst:</p> <p>2. Werkluftschutz:</p> <p>3. Erweiterter Selbstschutz:</p> <p>4. Selbstschutz:</p> <p>5. Luftschutzwarndienst:</p>
--	---

1) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.  
2) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.

(Rückseite)

(Wie bisher, jedoch ist Abs. 2 des RdErl. v. 12. 5. 1943, MBliV. S. 814, zu beachten.)

(Fortsetzung von Seite 464)

usw.“ weg. Statt dessen ist unter einem waagerechten Anschlußstrich folgendes in Fettdruck aufzunehmen:

„Personen, die aus einer anderen Gemeinde zuziehen, haben bei der Abgabe des Meldescheines über die Personalien der Eltern (Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung oder Sterbetag und Sterbort) Auskunft zu erteilen und müssen im eigenen Interesse über die notwendigen Angaben unterrichtet sein, um doppelte Wege zur Meldebehörde zu vermeiden.“

(3) Ich mache bei dieser Gelegenheit nochmals dar-

auf aufmerksam, daß nach § 10 Abs. 1 der RMO.<sup>1)</sup> nur die vom RMdI, vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden sind. Infolgedessen ist jede eigenmächtige Änderung sowie jeder Zusatz oder jedes Weglassen unzulässig.

An die Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 814.  
— RdErl. d. MdI. v. 25. 5. 43 Nr. 36 425 Norm. XXII<sup>3</sup>.  
— BaVBl. S. 463.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 13.

DIN A 5 148×210 mm. Vordruck c' (grün). R. Pol. Nr. 130 E für Einzelpersonen.

**Berufskartei für Pol.Reservisten.**

RdErl. d. MdL. v. 1. 6. 1943 Nr. 38 530.

Gemäß Fs.-Erlaß des RFuChdDtPol. im RMdL. vom 25. 5. 1943 — O-Kdo. II P Allg. (3 a) 2 II/43 — sind Veränderungsmeldungen zur Berufskartei nicht mehr erforderlich. Neuzugänge und Entlassungen sind weiterhin zu melden.

An die Landeskommisäre, Landräte, Polizeipräsidenten (außer Mannheim) und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 467.

**Einrichtung, Behörden, Beamte.**Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,Ausbildung.**Offiziersnachwuchs.**

RdErl. d. MdL. v. 31. 5. 1943 Nr. 38 219.

Die mir in letzter Zeit auf Grund des Erl. des RFu vom 28. 3. 1943 — O-Kdo. II P II (2 f) 34 b Nr. 9/43 — übermittelt mit Aufschifterlaß vom 24. 4. 1943 Nr. 29 855 — vorgelegten Vorschläge von Rev.- (Bez.-) Offizieren und Unterführern für die Zulassung zur Offizierslaufbahn der Ordnungspolizei waren zum Teil nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Erlasses ausgefertigt.

Bei den meisten Vorschlägen war bezüglich der Ehefrau des Vorschlagenden keine Notiz in dem Vorschlag enthalten, obwohl dies in o. a. Erlaß Ziffer 30 (Bedingungen) genau festgelegt ist.

Die Erklärung über Schuldenfreiheit ist wohl einzuverlangen, jedoch dem Antrag nicht beizufügen. Sie ist zu den Personalakten des Betreffenden zu nehmen.

Die Vorlage von zensierten Arbeiten ist bei Rev.- (Bez.-) Offizieren bis auf weiteres nicht mehr erforderlich.

Ich ersuche, bei Vorlage von Vorschlägen künftig um genaue Beachtung der Bestimmungen.

An die Landeskommisäre, Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 467.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.**Veterinärdienstliche Buchführung und Berichterstattung im LS.-Vet.-Dienst.**

RdErl. d. MdL. v. 31. 5. 1943 Nr. 39 303.

Falls in Einzelfällen Formblätter über den Einsatz des LS.-Veterinärdienstes benötigt werden, können solche bei mir angefordert werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 468.

**Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.****Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei der Verwaltung größerer Wohnungen.**

RdErl. d. Reichswohnungskommissars v. 10. 4. 1943 — III 5/6 Nr. 5325/160.

Bezug: RdErl. d. RAM. v. 14. 11. 1940<sup>1)</sup> — IV b 3 Nr. 5301/170/40 Ziff. III d — und RdErl. d. RFM. v. 26. 10. 1940<sup>2)</sup> S 2512-280 III Ziff. 4.

I. Wie ich aus Ihren Berichten sowie aus verschiedenen mir vorgelegten Einzelanträgen ersehe, sind bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Anerkennungsbehörden und Oberfinanzpräsidenten Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob und inwieweit für Wohnungen, die über die jetzt geltenden Höchstmaße für Kleinwohnungen hinausgehen, Ausnahmegewilligungen gemäß WGGDV. § 9 zur Vermeidung einer Entziehung der Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen nachträglich oder erneut zu beantragen sind; insbesondere sind aber Unklarheiten darüber aufgetreten, ob und inwieweit die Anerkennungsbehörden in Verbindung mit dem Oberfinanzpräsidenten einem Wohnungsunternehmen für **f r ü h e r** — d. h. vor Geltung des WGG. — verschaffte größere Wohnungen **j e t z t** steuerliche Auflagen gemäß oben angezogener Erlasse machen können.

II. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen gebe ich hierzu folgende Klarstellung: Voranzustellen und unbedingt zu beachten ist der Grundsatz, daß ein anerkanntes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen solange die Steuerfreiheit genießt, als ihm nicht die Anerkennung in dem im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorgesehenen Verfahren rechtskräftig entzogen ist. Eine Veranlagung oder sonstige

Heranziehung zu einer Steuerleistung kommt daher insoweit nicht in Betracht. Sollten bei einem Wohnungsunternehmen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht mehr voll gegeben sein, so ist zu prüfen, ob ein Verfahren auf Entziehung der Anerkennung einzuleiten ist. Nach Möglichkeit soll jedoch erreicht werden, daß die der Beanstandung zugrunde liegenden Tatsachen (Verstöße gegen das WGG.) beseitigt werden. Dazu gehört in bestimmten Fällen die Erwirkung einer Ausnahmegewilligung gemäß WGGDV. § 9.

III. Haben gemeinnützige Wohnungsunternehmen Wohnungen errichtet oder sich sonstwie verschafft, deren Ausmaße die jetzt geltenden Höchstgrenzen für Kleinwohnungen gemäß § 10 WGGDV. überschreiten, und können sie diese Wohnungen nicht abstoßen, so muß geprüft werden, ob eine Ausnahmegewilligung nach § 9 WGGDV. erforderlich ist. Erst wenn bei der Prüfung festgestellt wird, daß eine Ausnahmegewilligung mit steuerlicher Auflage gemäß § 9 Abs. 2 WGGDV. erforderlich ist, können Steuern auferlegt werden.

Ergibt die Prüfung, daß es einer Ausnahmegewilligung nicht bedarf, sondern daß die Wohnungen als Kleinwohnungen zu behandeln sind, so entfällt auch eine Steuer Auflage. Das wird in den folgenden Fällen zutreffen:

a) bei Wohnungen, deren Größe im Zeitpunkt der Errichtung oder sonstigen Verschaffung durch das Wohnungsunternehmen nach den in diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht unzulässig war. Das können Wohnungen sein, die erheblich größer sind als die Kleinwohnungen im Sinn der Gemeinnützigkeits-

verordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 593) und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438), zum Beispiel dann, wenn diese Wohnungen bereits vor dem Inkrafttreten der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1930 verschafft worden sind oder wenn für die Verschaffung solcher Wohnungen in der darauf folgenden Zeit eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 8 b der Ausführungsverordnung vom 20. März 1931 (RGBl. I S. 73) erteilt worden ist,

- b) bei Wohnungen, die gemäß § 10 Absatz 2 WGGDV. (RGBl. 1940 I S. 1012) als Kleinwohnungen anzusehen sind (Durchschnittswohnfläche bei Wohnungen innerhalb eines bestimmten Gebiets),
- c) bei Wohnungen, die gemäß § 10 Absatz 6 WGGDV. als Kleinwohnungen erklärt sind (das sind Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden). Hinweis auf den RAM.-Erlaß vom 26. Oktober 1940<sup>1)</sup> IV b 3 Nr. 5301/155.

In den Fällen, in denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Absatz 2 WGGDV. erteilt wird, werden in der Regel die steuerlichen Auflagen nach dem RFM.-Erlaß vom 26. Oktober 1940 (RStBl. 1940 S. 937) zu machen sein. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die zu großen Wohnungen erfolgt durch die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten. Hinweis auf den RAM.-Erlaß vom 14. November 1940 IV b 3 Nr. 5301/170/40 und den RFM.-Erlaß vom 26. Oktober 1940 S. 2512 — 280 III.

IV. Bei der Zusammenlegung (Verschmelzung) von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gemäß § 16 WGGDV. gelten die Befreiungsvorschriften des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b des Grunderwerbsteuergesetzes, wenn die Voraussetzungen in vorstehendem Abschnitt III Buchstabe a bis c erfüllt sind.

In den Fällen der Zusammenlegung (Verschmelzung) gilt als Stichtag der Verschaffung im Sinn der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Ausführungen der Tag des Erwerbs des Eigentums durch das aufnehmende Wohnungsunternehmen. Hinweis auf § 7 Abs. 2 WGGDV. Für die Grunderwerbsteuer gilt als Stichtag der Tag der Entstehung der Steuerschuld, soweit nicht bereits die Voraussetzungen im Abschnitt III Buchstaben a bis c erfüllt sind.

V. Bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die einen gewerblichen Betrieb unterhalten, für den eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 8 b der Reichsausführungsverordnung vom 20. März 1931 (RGBl. I S. 73) oder nach § 9 Absatz 2 WGGDV. bisher nicht erfolgt ist, ist ebenfalls eine Ausnahmegewilligung (ggf. mit steuerlicher Auflage) erforderlich. Von diesem Schreiben habe ich den Anerkennungsbehörden Abschrift zugehen lassen.

An den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. in Berlin.

— RdErl. d. MdI. v. 27. 5. 1943 Nr. 32 585.

An die Landräte und die Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck

an den Verband oberrheinischer Wohnungsunternehmen e. V.

in Karlsruhe, Ritterstraße 9,

an die Oberrheinische Heimstätte G.m.b.H.

in Karlsruhe, Zirkel 24,

an die „Neue Heimat“ — Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der DAF. im Gau Baden G.m.b.H.

in Karlsruhe, Beiertheimer Allee 32,

an die Gagfah — Gemeinnützige A.G. für Angestelltenheimstätten — Zweigniederlassung Süddeutschland —

in München, Beethovenstraße 5.

— BaVBl. S. 467.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 129.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 131.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1940 S. 1333.

## Veterinärangelegenheiten.

### Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes).

RdErl. d. MdI. v. 25. 5. 1943 Nr. 35 079 Norm. XXXVI.

In Ergänzung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Reichsministers des Innern vom 29. Dezember 1943 (RGBl. I S. 746) in der Fassung vom 21. April 1943 (RGBl. I S. 282) und der Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 23. Dezember 1942 (MBliV. S. 2379) und vom 15. März 1943 (MBliV. S. 671) bestimme ich folgendes:

Da die Rinderbestände in Baden in viel geringerem Umfang mit der Bangkrankheit verseucht sind, als dies im Durchschnitt des Reiches der Fall ist, erscheint es nach Benehmen mit der Landesbauernschaft angezeigt, in Baden auch weiterhin die Bekämpfung in erster Linie durch Ausmerzung und hygienische Maßnahmen zu sichern. Vor allem sollen die in den kleineren Beständen des Landes vereinzelt angetroffenen bangpositiven Tiere herausgenommen und, soweit aus wirtschaftlichen Gründen deren sofortige Schlachtung nicht am Platze ist, zu weiterer Nutzung in Abmelkbetriebe in den Städten und deren Vororten (in erster Linie Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe)

verbracht werden, wo eine Gefährdung von Zuchtbetrieben nicht zu befürchten ist. Sofern den Tierbesitzern bei Durchführung dieser Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Schäden erwachsen, kann gegebenenfalls auf Antrag eine angemessene Beihilfe aus der Tierseuchenkasse nach § 14, Abs. (3) Ziffer 2 der Satzung in Aussicht gestellt werden.

Hierbei wird auch auf den mit Zustimmung des Reichsministers des Innern ergangenen Erlaß vom 27. Mai 1942 (BaVBl. S. 373) hingewiesen, der weiterhin in Kraft bleibt.

Bevor die Kreispolizeibehörden nach § 1 Abs. 2 Entscheidung darüber treffen, welche Bestände als stark verseucht zu gelten haben, in welchen hiernach die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion zugelassen werden soll, ist hierher unter Darlegung der näheren Umstände zu berichten, worauf von hier aus weitere Weisung ergehen wird.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, beamteten Tierärzte und das Tierhygienische Institut. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Landesbauernschaft Baden.

— BaVBl. S. 469.



**Bekämpfung der Bienenseuchen.**

RdErl. d. Mdl. v. 2. 6. 1943 Nr. 39 787.

Wegen des starken Auftretens der Faulbrut bei Bienen bin ich damit einverstanden, daß auch im Rechnungsjahr 1943 die Bekämpfung der Faulbrut durchgeführt wird. Die Entschädigung der Imker für die auf polizeiliche Anordnung getöteten und vernichteten Bienenvölker und die Entlohnung der Bienensachver-

ständigen richten sich nach den hierüber ergangenen Bestimmungen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Institut für Bienenkunde in Freiburg i. Br. und der Geschäftsstelle der Reichsfachgruppe Imker, Landesfachgruppe Baden/Elsaß, in Offenburg, Adolf-Hitler-Straße 48.

— BaVBl. S. 471.

**Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.****Reichszuschüsse für Kleinrentner, hier Abrechnung und Bereitstellung von Betriebsmitteln.**

RdErl. d. Mdl. v. 21. 5. 1943 Nr. 37 017.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 10. 4. 1943 II b 1646/43 zur weiteren Vereinfachung der Verwaltung angeordnet, daß über die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die Reichszuschüsse an Kleinrentner vom Rechnungsjahr 1943 an nur noch halbjährlich abzurechnen ist. Hierbei ist das in Nr. VI seines RdErl. vom 18. 7. 1941 II b 4800/41 (RABl. S. I 348, MBliV. S. 1423) vorgesehene Formblatt Muster A entsprechend zu ändern.

Die Bezirksfürsorgeverbände übersenden mir pünktlich zum 15. Oktober und zum 15. April jeden Jahres eine Ausfertigung der Nachweisung Muster A über die Verwendung der ihnen für das vorhergehende Halbjahr zugewiesenen Reichsmittel.

Besondere Unterschiede, die sich beim Vergleich der gezahlten Beträge (Spalte 4—6) mit der Zahl der Kleinrentner (Spalte 2 u. 3) ergeben, sind auf der Rückseite des Formblattes zu erläutern.

Die für die Zahlung der Reichszuschüsse für Kleinrentner erforderlichen Mittel werden von mir in Abänderung meines RdErl. vom 18. 1. 1943 Nr. 2027 (BaVBl. S. 77) ohne vorherige Anmeldung in Vierteljahresbeträgen Anfang Mai, August, November und Februar jeden Jahres überwiesen. In der monatlichen Vorauszahlung der Reichszuschüsse an die Kleinrentner durch die Bezirksfürsorgeverbände darf dadurch keine Verzögerung eintreten.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaVBl. S. 471.

**Rundfunkgebührenbefreiungen.**

RdErl. d. Mdl. v. 27. 5. 1943 Nr. 21 040.

Die auf Grund meines Runderlasses vom 3. 11. 1942 (BaVBl. S. 979) zu erstattende Meldung ist wie folgt zu fassen:

1. Zahl der unbesetzten Freistellen.
2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Freistellen werden
  - a) in nächster Zeit voraussichtlich benötigt,
  - b) können zu anderweitiger Vergebung zurückgezogen werden?
3. Ist die Zuweisung neuer Freistellen erforderlich? In welcher Höhe?

Sofern bis zum 1. Juli eine Meldung nicht eingegangen ist, nehme ich an, daß verfügbare Freiplätze

nicht vorhanden sind oder werden und die Zuweisung neuer Freistellen nicht erforderlich ist.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaVBl. S. 471.

**Kosten der öffentlichen Erziehung, insbesondere Kleidergeld.**

RdErl. d. Mdl.—LWuJA.—v. 20. 5. 1943 Nr. 10 519 J.

A. In § 9 Nr. 3 des „Normalvertrags“ ist die Höhe des Kleidergeldes für die verschiedenen Gruppen von Jugendlichen festgesetzt. Nach Berichten von Erziehungsanstalten ist unter den heutigen Verhältnissen die Beschaffung einer Ausstattung, wie sie in § 9 Nr. 2 des Normalvertrags vorgesehen ist, mit dem festgesetzten Kleidergeld nicht oder nur schwer möglich. Aus diesem Grunde sind einzelne Anstalten dazu übergegangen, den tatsächlichen Aufwand für die beschafften Kleider-, Wäsche- und Gebrauchsgegenstände den Jugendämtern in Rechnung zu stellen. Hiergegen sind keine Bedenken zu erheben, vorausgesetzt, daß sich die Preise im einzelnen und die Überschreitung insgesamt in angemessenen Grenzen halten. Die Anstalten sind auf Anfordern gehalten, der Kostenrechnung eine besondere Aufstellung der beschafften Sachen mit Einzelpreisangabe beizufügen. Ich ersuche die Jugendämter, über das festgesetzte Kleidergeld hinausgehende Anforderungen der Anstalten nicht zu beanstanden.

Nach § 39 AV. RJWG. gelten Kosten der öffentlichen Erziehung als Aufwand der Minderjährigenfürsorge nach § 1 Abs. 1 RFV. Im Verhältnis zwischen badischen Bezirksfürsorgeverbänden sind daher die für Fürsorgekosten geltenden Bestimmungen anzuwenden, insbesondere auch § 16 Abs. 3 RFV. (Bagatellgrenze 50 R. M.). Die Jugendämter werden ersucht, hiernach zu verfahren. Ferner ersuche ich, in Kostenerstattungsfällen mit Rücksicht auf die durch die Kriegsverhältnisse gebotene Vermeidung unnötigen Schreibwerks von jedem sachlich und insbesondere im Hinblick auf die geringe Höhe der beanstandeten Beträge nicht unbedingt notwendigem Schriftwechsel Abstand zu nehmen.

B. Die öffentlichen Erziehungsanstalten werden angewiesen, bei Beschaffung der Ausstattungsgegenstände für die zu entlassenden Jugendlichen sparsam vorzugehen und über das normale Kleidergeld hinausgehende Anforderungen an die Jugendämter nur zu stellen, wenn die Neubeschaffungen tatsächlich nötig waren und einen erheblichen Mehraufwand erfordert haben.

An die Jugendämter. — Nachrichtlich den öffentlichen Erziehungsanstalten.

— BaVBl. S. 472.